jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/11/6 94/09/0060

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.11.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
67 Versorgungsrecht

Norm

AVG §45 Abs2;
AVG §52;
KOVG 1957 §4 Abs1;
KOVG 1957 §90 Abs1;

Rechtssatz

Von einem Facharzt einer bestimmten Richtung kann im Allgemeinen erwartet werden, dass er mit allen Teilbereichen seines Fachgebietes vertraut ist, d.h. bezogen auf den Beschwerdefall, dass ein Facharzt für Hals- Nasen und Ohrenkrankheiten auch über psychosomatische (psychische) Ursachen von Schädigungen des Gehörs hinreichend Auskunft geben kann (hier: besondere Umstände, die allenfalls die Beiziehung eines Sachverständigen der vom Beschwerdeführer gewünschten Gebiete - Psychologie; Psychosomatik -

angezeigt erscheinen ließen, liegen nicht vor (ausführliche Begründung im E).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete KOVG Beweismittel Sachverständigenbeweis Besonderes Fachgebiet Person des Sachverständigen Anspruch der Partei auf die Verpflichtung der Behörde zur Beiziehung bestimmter Sachverständiger und Durchführung bestimmter Untersuchungen Sachverständiger Arzt Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Arzt Verfahrensrecht Aufgabe des Sachverständigen Wertung von Sachverständigengutachten Befund und Attest (siehe auch KOVG §90 Abs1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1994090060.X05

Im RIS seit

19.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at